

Vorlage

| Gremium | Sitzungsart | Zuständigkeit | Datum |
|----------------|-------------|---------------|------------|
| Kreisausschuss | öffentlich | Vorberatung | 06.03.2017 |
| Kreistag | öffentlich | Entscheidung | 20.03.2017 |

Tagesordnungspunkt:

Integrationspauschale nach § 3 a Landesaufnahmegesetz (LAufnG); Verteilung auf die kreisangehörigen Kommunen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass

1. die Verteilung der Integrationspauschale zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen nach Anlage 1 erfolgt und
2. die Verteilung auf die Städte bzw. Ortsgemeinden nach den örtlichen Verhältnissen innerhalb der jeweiligen Verbandsgemeinde festgelegt wird. Die Verbandsgemeinden werden verpflichtet, die Städte bzw. Ortsgemeinden zumindest mit 50 % an dem jeweils weitergeleiteten Betrag zu beteiligen. Die Verteilung ist zwischen der jeweiligen Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zu vereinbaren.

Sachlage:

1. Allgemein

Die sog. Integrationspauschale umfasst drei Mal bundesweit 2 Mrd. EUR, die der Bund den Ländern in den Jahren 2016 bis 2018 über die Umsatzsteuer zur Verfügung stellt. Davon entfallen je 96 Mio. EUR auf das Land Rheinland-Pfalz. Ein Drittel der dem Land insgesamt zustehenden Finanzmittel erhalten die Kommunen. Das sind 96 Mio. EUR. Die in den Jahren 2017/2018 vom Bund fließenden weiteren jeweils 96 Mio. EUR verbleiben dem Land als Beitrag zur Finanzierung seiner Integrationskosten.

Nach dem Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, des Landesfinanz- ausgleichsgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes vom 21.12.2016 zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten 96 Mio. EUR zur Entlastung bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Integration insbesondere von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und Flüchtlingen (§ 3 a Absatz 1 Satz 1 LAufnG). Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen zum 30.06.2016. Die Landkreise beteiligen die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an der Entlastung (§ 3 a Absatz 3 LAufnG).

Die Zuweisung der Mittel erfolgt als Pauschale. Die weitere Verteilung der Mittel im kreisangehörigen Raum soll durch die Landkreise geregelt werden.

In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Den Landkreisen wird empfohlen, einen Anteil von mindestens der Hälfte der Mittel nach einem gerechneten Verteilungsschlüssel auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände (einschließlich Landkreis) zu verteilen. Hierbei sollten die Umlagesätze des Landkreises und der Verbandsgemeinden als Orientierung dafür dienen, in welchem Umfang die Mittel den einzelnen Ebenen zugeordnet werden. Die Belange der fünf großen kreisangehörigen Städte, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, sollten durch einen geringeren Anteil des Landkreises und durch einen höheren Anteil der auf die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Mittel besonders berücksichtigt werden.“

2. Verteilung im Landkreis Mayen-Koblenz

Die Landkreise beteiligen gemäß § 3 a Absatz 3 Satz 3 LAufnG die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an der Entlastung. Nach der Gesetzesbegründung soll die Verteilung durch die Landkreise geregelt werden.

Auf den Landkreis entfallen entsprechend der landesweiten Verteilung nach den Einwohnerzahlen 5.007.150,95 EUR. Die Einzahlung erfolgte am 29.12.2016.

Den Städten und Verbandsgemeinden wurde am 30.12.2016 unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Kreistages ein Abschlag von 1.812.444,00 EUR überwiesen.

Ein an der Gesetzesbegründung orientierter Berechnungsvorschlag für die weitere Verteilung im Kreisbereich unter Berücksichtigung eines höheren Anteils der Städte Andernach und Mayen (eigene Jugendämter) ergibt folgende Verteilung:

- Landkreis: 3.032.343,58 EUR (= 60,56 %)
- kreisangehörige Kommunen: 1.974.807,37 EUR (= 39,44 %).

Nach Abstimmung mit der Kreisgruppe wurde die Verteilung der Integrationspauschale so ermittelt, dass der Landkreis 50 % der Integrationspauschale an die kreisangehörigen Kommunen weiterleitet (2.503.575,47 EUR). Die entsprechende Berechnung sowie die Verteilung auf die Städte und Verbandsgemeinden sind als Anlage 1 beigefügt.

Zur Verteilung des Anteils der Ortsgemeinden teilte das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 30.11.2016 mit:

„Von dem Verteilungsschlüssel „Einwohnerzahl“ kann für die Verteilung auf die Verbandsgemeinden und/oder Ortsgemeinden abgewichen werden, sofern die Verteilung der asylsuchenden Menschen innerhalb eines Landkreises nach anderen Kriterien als der Einwohnerzahl vorgenommen wurde. Die sachgerechte Festlegung eines anderweitigen Schlüssels obliegt dem Landkreis.“

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Der Kreisanteil der Integrationspauschale verbessert jeweils zu einem Drittel die Ergebnissrechnungen 2016 bis 2018.

Der Weiterleitungsbetrag an die kreisangehörigen Kommunen wird als Ertrag und Aufwand 2016 gebucht.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

- Ja
 Nein, weiter mit der Prüfung der demografischen Relevanz

Demografische Relevanz:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels, nämlich

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- die Außenwanderung (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungszahl, Alter, Herkunft) des Landkreises Mayen-Koblenz?

- Nein, weiter mit Klimaverträglichkeitsprüfung
 Ja

Klimaverträglichkeit:

Liegt eine liegenschaftsbezogene Investition mit klimarelevanten Auswirkungen vor oder würde sich die liegenschaftsbezogene Investition mit CO₂-reduzierenden Maßnahmen verknüpfen lassen?

- Ja
 Nein, Ende der Prüfungen

Anlagen:

- Anlage 1: Verteilung auf den Landkreis sowie die Städte und Verbandsgemeinden
Anlage 2: Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.11.2016 („Aufteilung und Buchung der Einnahmen aus der so genannten „Integrationspauschale“ des Bundes“)